

534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (360 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen

Die vom § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen besteht derzeit im Verhältnis zu Spanien nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien. An einem allgemeinen bilateralen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

Das nunmehr vorliegende Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 3 Entscheidungen in Insolvenzverfahren, Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden, einstweilige Verfügungen (ausgenommen in Unterhaltssachen), Entscheidungen in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit und Schiedssprüche.

Dr. Ettmayer
Berichterstatler

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 18. Jänner 1985 der Vorberatung unterzogen und nachstehende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis genommen:

1. Im Artikel 8 (6. Zeile) hat es anstelle „des Artikels 4 Z 1“ richtig zu lauten „des Artikels 4 Z 2“.

2. Im spanischen Text hat es im „Artículo 8“ anstelle „del artículo 4 punto 1“ richtig zu lauten „del artículo 4 punto 2“.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Spanien über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen (360 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1985 01 18

Mag. Kabas
Obmann